

Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV

Auf Grund § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der 35. BImSchV vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) und der §§ 35 Satz 2 und 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827),

wird für das Gebiet der Stadt Osnabrück folgendes verfügt:

I. Generelle Ausnahmen

Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 Zeichen 270.1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge ausnahmsweise zum Verkehr zugelassen:

1. Die Busse des öffentlichen Nahverkehrs befristet bis zum 31. Dezember 2013.
2. Fahrzeuge von Schaustellern folgender Veranstaltungen: Maiwoche, Weihnachtsmarkt und Ossensamstag, sowie Frühjahrs- und Herbstjahrmart an der Halle Gartlage für den Auf- und Abbau auf direktem Weg durch die Umweltzone sowie den am Karnevalsumzug teilnehmenden Fahrzeugen. Es ist ein von der Marktbehörde ausgestellter Nachweis mitzuführen.
3. Fahrzeuge der Beschicker der Wochenmärkte an der Großen Domsfreiheit, am Ledenhof, am Riedenbach, an der Johanniskirche und an der Ebertallee für die Zu- und Abfahrt der Märkte auf direktem Wege. Es ist ein von der Marktbehörde ausgestellter Nachweis mitzuführen.
4. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen.
5. Kraftfahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z. B. 0-10-310). Zulassungsstelle ist Berlin oder Bonn.
6. Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden zugeteilt wurden.
7. Wohnmobile

II. Die sofortige Vollziehung der Nummern I.1 bis I.7 wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2015 unwirksam.

IV. Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese

Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

V. Begründung:

Diese Allgemeinverfügung dient dazu, entsprechend des Verursacheranteils aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG). Die Einrichtung einer Umweltzone als Maßnahme im Rahmen eines Luftreinhalteplanes gemäß § 47 Absatz 1 BImSchG hat eine erhebliche Eingriffstiefe, die nur durch entsprechende, übergangsweise gewährte Ausnahmegesetze angemessen umgesetzt werden kann. Der größte Teil der generell erfassten Sachverhalte, bei denen ein Festhalten am Einfahrverbot in die Umweltzone unverhältnismäßig wäre, soll befristet Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung sein. Flankierend sollen Einzelfallentscheidungen in Form von Kurzzeit- und Jahresausnahmegenehmigungen auf Antrag erteilt werden können.

Die in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Ausnahmen liegen im öffentlichen Interesse oder sind zum Schutz überwiegend und unaufschiebbarer Individualinteressen erforderlich.

Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen öffentlichen Personennahverkehrs wurde auf der Grundlage eines Modernisierungsplanes der Busflotte der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS), des Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), der Busse der Firma Forstmann und der Verkehrsbetriebe Kipp GmbH (VBK) für die Busse des ÖPNV eine generelle Ausnahme zum Befahren der Umweltzone mit Bussen ohne entsprechende Plakette gewährt. Das für 2012 verabredete Ziel des Modernisierungsplanes wurde erfüllt.

Da derzeit noch 12 Busse eine rote und 49 Busse eine gelbe Plakette besitzen, wurde mit dem Fachbereich Umwelt und Klimaschutz ein weiterer Modernisierungsplan für 2013 erstellt. Die in 2013 noch existierenden Busse mit roter Plakette werden nur gelegentlich als Reservefahrzeuge in der Umweltzone eingesetzt.

Die Ausnahme Nr. 2 für Schaustellerfahrzeuge dient der reibungslosen Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der Umweltzone. An der Durchführung dieser Veranstaltungen, die Traditions- und Volksfestcharakter besitzen, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Angesichts der Beschränkung der Ausnahme auf Fahrten zum Auf- und Abbau auf direktem Weg ist davon auszugehen, dass sich diese Ausnahme auf den Schadstoffausstoß in der Umweltzone nur geringfügig auswirkt.

Die Ausnahme Nr. 3 für Beschicker der Wochenmärkte ist notwendig zum Zwecke der wohn- und nachfragenahen Versorgung der Bevölkerung mit vorwiegend frischen Waren des täglichen Bedarfs und aufgrund des Angebotes an vielfältigen Produkten aus der Region.

Die Ausnahme Nr. 4 ist dadurch gerechtfertigt, dass diese Fahrzeuge nur für einen kurzen Zeitraum mit Kurzkennzeichen oder roten Dauerkennzeichen versehen werden. Die Kennzeichen dienen der Durchführung von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (vgl. § 16 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr –FZV-). Es ist davon auszugehen, dass diese Fahrten nur unwesentlich zur Schadstoffbelastung beitragen und somit der Aufwand der Prüfung in keiner Relation zu den hiermit verbundenen Emissionen steht.

Diplomaten haben aufgrund ihrer besonderen Vertretungsposition und der herausgehobenen Aufgabenstellung einen besonderen Status. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten sollen sie unabhängig von den üblichen rechtlichen Vorgaben ihre Aufgaben erfüllen können, soweit dieses zur Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben erforderlich ist. Dabei obliegt es deutschen Behörden nicht, über die Notwendigkeit von Maßnahmen zu entscheiden, sie stehen vielmehr in der eigenen Verantwortung des Diplomaten. Deshalb muss es mit Diplomatenfahrzeugen (Ausnahmen Nr. 5 und Nr. 6) möglich sein, in die Umweltzone einzufahren, ohne dass die Berechtigung im Einzelnen geprüft werden muss.

Wohnmobile haben in der Umweltzone nur eine sehr geringe Fahrleistung. In der Regel werden die Ziele in der Umweltzone direkt angefahren. Fahrzeughalter, die ihren Wohnsitz in der Umweltzone haben, verlassen selbige auf kürzestem Wege. Es ist aufgrund der geringen Fahrleistung davon auszugehen, dass diese Fahrten nur unwesentlich zur Schadstoffbelastung beitragen.

An der sofortigen Vollziehung der Regelung in Ziffer I besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Stadt Osnabrück nicht ins Gewicht fällt.

Die Einrichtung einer Umweltzone als Maßnahme im Rahmen eines Luftreinhalteplanes erfolgt über die entsprechende Beschilderung nach der StVO. Da Verkehrszeichen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist es erforderlich, für die hiermit zu gewährenden Ausnahmegesetze ebenfalls die sofortige Vollziehung zu verfügen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Die Befristung kommt insbesondere deshalb in Betracht, da das Ziel der Luftreinhaltung nur durch konsequentes Einschränken der Ausnahmegewilligungen erreicht werden kann. Eine Verlängerung der Allgemeinverfügung wurde erforderlich, da trotz der Einführung der 3. Stufe der Umweltzone der Grenzwert für Feinstaub zwar eingehalten wird, aber bei Stickstoffdioxid trotz Rückgang der Grenzwert noch überschritten wird. Bei der Europäischen Union wurde daher eine Verlängerung der Frist zur Einhaltung des Grenzwertes bis 2015 beantragt. Grundlage des Antrages ist die Weiterführung der Umweltzone mit ergänzenden Maßnahmen (wie z.B. Zweispurigkeit des Neumarktes, Verstärkung des Verkehrs, etc.). Da in der Region derzeit (Stand Januar 2012) noch ca. 70.000 Fahrzeuge ohne Fahrberechtigung für die Umweltzone existieren, ist es erforderlich, für bestimmte Fahrzeugnutzungen Ausnahmen zu gewähren.

Die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen ist mit Ablauf der Frist zum 31. Dezember 2015 erneut zu überprüfen.

Damit die Möglichkeit besteht, sich vor dem regulären Außerkrafttreten der Verfügung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse von dieser zu trennen, wird diese Allgemeinverfügung mit dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

Osnabrück, den 11.12.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Gerdts